

Siegburger Termine

Orgelmusik zur Marktzeit
Sankt Servatiuskirche
Jeden Samstag 11.30 Uhr

Raumforscher
Skulpturen und Malerei
von Bettina Lüdicke
und Petra Ottkowski
Pumpwerk, Bonner Straße 65
bis Fr., 21.12.2012

Mittelalterlicher Markt
zur Weihnachtszeit



Tauchen Sie ein ins Mittelalter
und genießen Sie die kleine
Welt inmitten der Innenstadt
Marktplatz
bis So., 23.12.2012, 11 - 20 Uhr
Weihnachtskonzert

Präsentation der Entwürfe:
Architektenwettbewerb
Michaelsberg



Ausstellung im Rathaus
Nogenter Platz 10
Öffnungszeiten:
Mo. 8-18 Uhr,
Di. bis Do. 8-15.30 Uhr,
Fr. 8-12.30 Uhr und
Sa. 9.30 - 13.30 Uhr
bis Do. 31.1.2013

Konzert der Musikschüler
Stadtmuseum, Markt 46
Mi., 19.12.2012, 19 Uhr

Let it snow! Konzert
Weihnachtliches Überraschungsprogramm mit
Glühwein und Gebäck
Stadtmuseum, Markt 46
Do., 20.12.2012, 20 Uhr

Luis Gonzalez Duo



Casbah, Markt
Do., 20.12.2012, 20 Uhr

Gun Barrel
Kubana, Zeithstraße 100
Fr., 21.12.2012, 20.30 Uhr

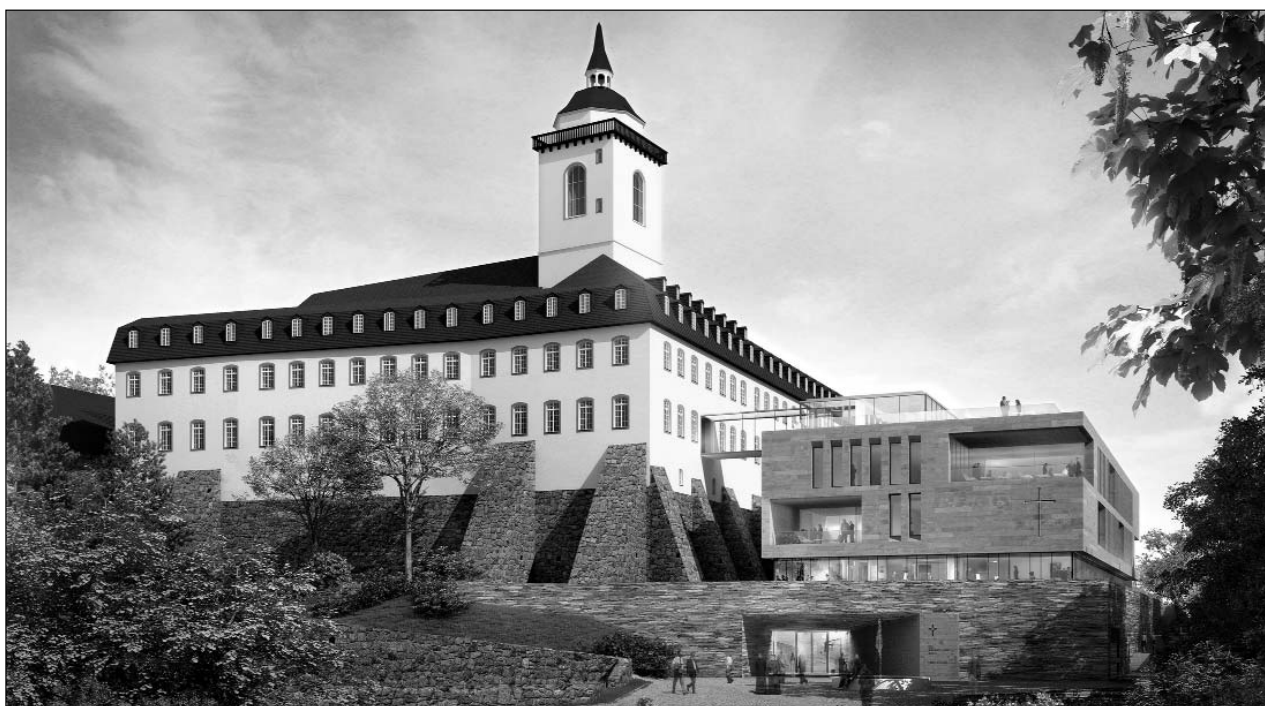
Chresskind, erzähl nix
Zum Abschluss des
Jahresprogramms das etwas
andere Weihnachtskonzert
Weitere Infos:
www.jungesforumkunst.de
Kunst- und Ausstellungshalle,
Luisenstraße 80
Sa., 22.12.2012, 19.30 Uhr

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

Die Zukunft des Michaelsberges hat ein Gesicht: Der Sieger des Architektenwettbewerbs zu Umbau und Erweiterung des Klosters steht fest

“Respekt vor der Abtei”

Siegburg - Die Zukunft hat ein Gesicht, die Pläne zur Erweiterung der Abtei auf dem Michaelsberg liegen vor. Sieger des vom Kölner Erzbistums durchgeführten Architektenwettbewerbs wurde der Entwurf des Büros Holger Meyer und Caspar Schmitz-Morkramer. Für die Ansiedlung des renommierten Katholisch Sozialen Instituts (KSI) aus Bad Honnef, künftiger "Ankermieter" am Berg, entsteht auf dem Parkplatzgelände gegenüber dem Rosengarten vor dem Westflügel der Abtei ein Neubau. Er soll sich möglichst unauffällig in die gegebene Situation einfügen und den "Respekt vor der Abtei" wahren. Andererseits handele sich um keinen bloßen Anbau, betont Generalvikar Dr. Stefan Heße: "Wir erweitern kein Kloster. Wir schaffen etwas Neues." Und das erfordere einen besonderen architektonischen Akzent. Eine Verzahnung von Alt und Neu ist angestrebt, eine Verbindung von Tradition und Aufbruch. Geschickt nutzt der Neubau die topographische Lage mit einem Höhenunterschied von 17 Metern zwischen Parkplatz und



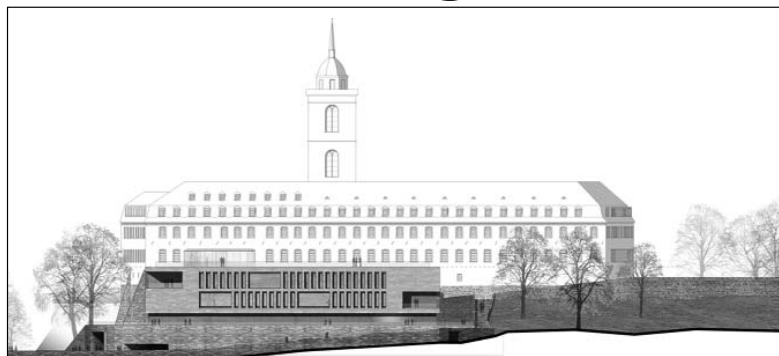
Erdgeschossboden der Abtei aus. Der elegant reduzierte rechteckige Neubaukörper soll "Ruhe und Ordnung ausstrahlen". Er wird über einen gläser-

nen Steg mit dem Klostergebäude verbunden. 40 Millionen Euro investiert das Erzbistum in Sanierung und Umbau des Siegburger Wahrzeichens.

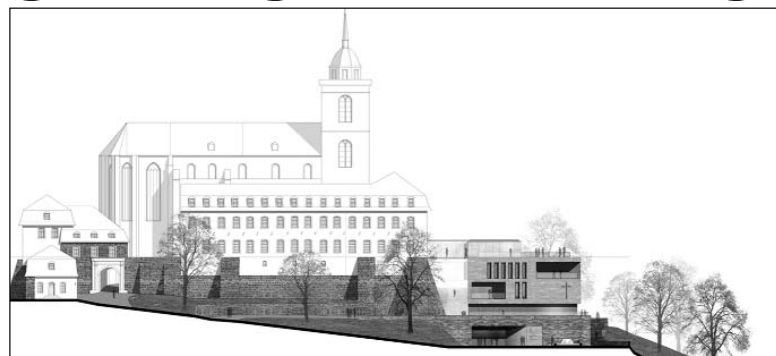
Trauer, Unverständnis und auch zeitweise Ratlosigkeit über das Ende der Abtei sei hoffnungsfrohen Erwartungen gewichen, freute sich Bürger-

meister Franz Huhn. Die Boten schafften passten in die Weihnachtszeit. Es handele sich um einen "Meilenstein" der Stadtgeschichte.

Shilhouette gewahrt - Ergänzung und Stärkung



Blick von Westen



Blick über den Rosengarten

Siegburg - Der Blick von Westen zeigt: Die Silhouette der mächtigen Klosteranlage, sie bleibt für die Zukunft gewahrt. In erdfarbenem Naturstein orientiert sich der Sockel des Neubaus aus Bruchsteinen an der historischen Fassade der Abtei. Links liegen Rosengarten und die Zufahrt zur Tiefgarage, rechts der Johannisgarten. Der Neubau dazwischen ist in ein-

zelne Baukörper aufgelöst. Funktionsebenen, etwa die Parkflächen mit 100 Einstellplätzen, liegen unterhalb des Erdgeschossniveaus der Abtei. Der steinerne Sockel gräbt sich teilweise in die bestehende Topographie ein und wird zudem auf seiner West- und Südseite von einer begrünten Landschaftsmauer gerahmt. Die bestehenden Spazierwege werden

entlang der Garage geführt, so dass der Michaelsberg auch dort weiterhin erlebbar bleibt. Der eigentliche Neubau auf dem Sockel gliedert sich in das gläserne Verwaltungsgeschoss und zwei Etagen mit Restaurant, Küche und Tagungsbereichen, gekrönt mit einem gläsernen Kubus - hier enden Treppenhäuser und gläserner Aufzug. Durch eine Aufweitung ent-

steht eine Lounge, die den wunderbaren Blick - "weit über alle Land" - ermöglicht. Die Dachflächen auf dem Neubau sind begehbar und bieten neben einer Terrasse eine Gartenlandschaft mit Ruheinseln, die zum Verweilen einladen.

Der Blick über den Rosengarten dokumentiert: Alt und Neu werden verantwortungsvoll verbunden, sie "tun" sich

nichts, nein, sie ergänzen und stärken sich. Auf dem ehemaligen Parkplatzgelände rechts stand einst die Direktorenvilla von Maximilian Jacobi, der 1825 in der zwischenzeitlich aufgelösten Abtei eine Anstalt für psychisch Kranke errichtet hatte. Vor rund 100 Jahren war das Gebäude dann ein beliebtes Gasthaus mit großen Biergärten.

Vermittelndes Zentrum - Großzügige Ausblicke



Rechts der Neubautrakt, links geht es in den historischen Abteigang



Große Öffnungen in Speisesaal und Konferenzräumen

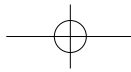
Siegburg - Das KSI nutzt die ehemalige Abtei für die Rezeption, Teile des Tagungsbereiches sowie seine 120 Hotelzimmer. Vom Neubau gelangt der Gast über einen gläsernen Steg mit einer Breite von 3,75 Meter in den historischen Teil. Tritt er aus dem Aufzug, wird er im obersten Geschoss des Traktes vom atemberaubenden Blick über Siegburg und die Umge-

gend überrascht. Die über die Glasbrücke erschlossene großzügige Rezeption ist "vermittelndes Zentrum zwischen Abtei und Neubau". Das Motiv der abgeschrägten Fenster-Laibungen ist von der Abtei übernommen und wird neu interpretiert. Die schrägen Laibungen sorgen für einen erhöhten Lichteinfall in die tiefen Konferenzräume und einen

großzügigen Ausblick. Des Weiteren sind sie Gestaltungselement, die beiden mit Tuff verkleideten Geschosse nach Außen zusammenzufassen. Die Halle wird mit einem warmtonigen, hellen Eichenholz ausgekleidet, um Ruhe Wärme und Geborgenheit auszustrahlen. Bodentiefe Fenster in Restaurant und Konferenzgeschoss,

niedrige Brüstungen, die als tiefe Fensterbänke aus Holz ausgebildet werden und zum Sitzen einladen. Der Nutzung des KSI im Inneren entsprechend werden gezielt große Öffnungen in den Speisesaal und die beiden großen Konferenzräume eingebracht, die großzügige Ausblicke auf die Stadt und ins Grüne ermöglichen.

Die Gäste-Zimmer in der Abtei erhalten eine schlichte und einfache Ausstattung und dienen dem Rückzug, der Ruhe und der Konzentration. Generalvikar Dr. Stefan Heße setzt auf eine lebendige Vermischung von Alt und Neu in Bau und lebendiger Nutzung: "Das steht nicht nebeneinander. Das muss sich durchziehen, durchsäuen, durchdringen!"



Siegburger Termine

Lange Einkaufsnacht
 Ein besonderes Shopping-erlebnis mit vielen Angeboten in und vor den Geschäften Innenstadt
 Sa., 22.12.2012, 20 - 24 Uhr

Der Nussknacker



Russisches Klassisches Staatsballett
 Rhein-Sieg-Halle
 Bachstraße 1
 So., 23.12.2012, 16 Uhr

Das Phantom der Oper



Central Musical Company
 Rhein-Sieg-Halle
 Bachstraße 1
 Mo., 31.12.2012, 18 Uhr

Seniorenkino

Ausgerechnet Sibirien
 Kinocenter Cineplex
 Europaplatz
 Mi., 2.1.2013, 15 Uhr

Prinzenproklamation

Rhein-Sieg-Halle
 Bachstraße 1
 Fr., 4.1.2013, 19 Uhr

The Iron Lady

Englisches Original mit deutschen Untertiteln
 Cineplex Kinocenter
 Europaplatz
 Do., 3.1.2013,
 17.30 & 20.15 Uhr
 So., 6.1.2013, 11.30 Uhr

Spaziergang zur Abtei



vorbei an historischen Sehenswürdigkeiten und auch weniger bekannten Schönheiten der Stadt
 Stadtmuseum, Markt 46
 Haupteingang
 So., 6.1.2013, 14 Uhr
 So., 3.2.2013, 14 Uhr

Martin Rütter

Der tut nix!



Rhein-Sieg-Halle
 Bachstraße 1
 Mi., 9.1.2013, 20 Uhr

Räuber Hotzenplotz

Theatergruppe Zehnthof
 Infos und Karten:
 02241 - 96 14 32
 Aula Gymnasium Alleestraße
 Fr., 11.1.2013, 10 Uhr
 Sa., 12.1.2013, 15 Uhr
 So., 13.1.2013, 15 Uhr

Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Siegburg

vom 15.12.1983

- I. Änderung vom 19.12.1984
- II. Änderung vom 12.12.1985
- III. Änderung vom 15.12.1989
- IV. Änderung vom 12.11.1990
- V. Änderung vom 10.12.1992
- VI. Änderung vom 03.11.1993
- VII. Änderung vom 26.06.1995
- VIII. Änderung vom 13.12.1995
- IX. Änderung vom 01.07.1999
- X. Änderung vom 24.05.2000
- XI. Änderung vom 28.06.2001
- XII. Änderung vom 06.11.2003
- XIII. Änderung vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 -GV NW S. 1481/SGV NW 215-, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 -GV NW S. 712/SGV NW 610 - und der §§ 4, 28 Abs. 1 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 -GV NW S. 594/SGV NW 2023-, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 13.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

1. Die Stadt Siegburg ist Träger einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst NW (RettG). Die vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsetzfahrzeug, Krankentransportwagen) bestimmt der jeweils gültige Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises.
2. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG):
 - bei Notfallpatientinnen/Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen/Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.
 - Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatientinnen/Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).
3. Notfallpatientinnen/Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

1. Für die Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Stadt Siegburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Einsatzgrundsätze

1. Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Die kompletten Einsätze des Rettungsdienstes werden ausschließlich von der Feuer- und Rettungsleitstelle disponiert und koordiniert.
2. Die Fahrer der Rettungsmittel bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Wetter- und Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4

Begleitpersonen

1. Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
2. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Siegburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5

Gebührenanspruch und -schuldner

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Wurde ein Rettungswagen eingesetzt und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein Krankentransportwagen ausreichend gewesen wäre, werden nur die Gebühren für den Einsatz eines Krankentransportwagens berechnet. In diesen Fällen finden die Gebührensätze nach der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises analog Anwendung.
2. Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes
 - a) in Anspruch genommen hat, bzw. dem die Unterhaltspflicht obliegt
 - b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.

Zahlungspflichtig ist auch, wer den Rettungsdienst in böswilliger Absicht alarmiert.

Soweit die Polizei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages tätig wird, kann sie nicht als Gebührenschildner in Anspruch genommen werden. Andere

Besteller können von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn ihre Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht der Billigkeit entspricht.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der Durchführung der Abrechnung kann eine externe Abrechnungsstelle beauftragt werden.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig. Eine Klage gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Pflichtversicherten kann mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Transportbescheinigung beigebracht wurde. § 5 bleibt unberührt.

§ 7

Berechnung der Gebühren

1. Für die Durchführung von Transporten werden die Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif erhoben.
2. Die Gebühren für die Einsatzfahrzeuge sind in Form von Pauschalen festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Nutzung eines Rettungswagens als Krankentransportwagen.
3. Bei einer ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) werden die Gebühren gemäß dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
4. Lehnt die Notfallpatientin/der Notfallpatient die Behandlung und/oder den Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt trotz medizinischer Notwendigkeit ab und bestätigt dies schriftlich, werden für den Rettungswagen und das Notarzteinsetzfahrzeug 70% der Gebühren gemäß I 1. des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
5. Die Kosten für die Reinigung außergewöhnlicher Verschmutzung sind zu erstatten.

§ 8

Sicherheitsleistung - entfällt -

Transporte außerhalb des Regierungsbezirks Köln werden nur dann ausgeführt, wenn für die Gebühren eine angemessene Sicherheit (Vorschuss oder Kostenanerkennung) geleistet worden ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich oder wissentlich Leistungen der Rettungsdienste anfordert, obwohl weder ein Rettungseinsatz noch ein Krankentransport (§ 1 Nr. 2) erforderlich ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Siegburg

- I. Die Gebühr beträgt für einen Beförderten
 1. im Rettungswagen pauschal 376,00 Euro
 2. für den Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges pauschal 115,08 Euro
 3. beim gleichzeitigen Transport oder beim Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeuges für mehrere Personen für jede weitere Person 50 %
- II. Für sonstige Leistungen werden als Gebühr erhoben:
 1. nach einer Wartezeit von 15 Minuten für jede angefangenen 30 Minuten 15,34 Euro
 2. für die Desinfektion des Rettungsmittels nach Beförderung Erkrankter mit ansteckenden Krankheiten 48,57 Euro
 3. für eine unmittelbar nach dem Transport erforderliche Reinigung des Innenraumes des Rettungsmittels 20,45 Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 14.12.2012, Franz Huhn, Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 der Satzung

der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.3.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 13.12.2012 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.3.2011 wie folgt zu ändern:

§ 1 - betrifft § 2 der Satzung -

In § 2 Abs. 1 wird nach lit. "j." neu eingefügt:
 "k. den Erwerb, den Betrieb und die Unterhaltung öffentlicher Freizeit- und Er-

holungsbäder nebst Hilfsbetrieben, sofern diese im Gebiet der Kreisstadt Siegburg liegen und hauptsächlich dem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt sind, sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäft-

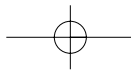
§ 2

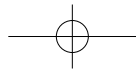
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 um 0:00 Uhr in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 13.12.2012, Franz Huhn, Bürgermeister





Siegburger Termine

Dave Davis
Live & in Farbe



Rhein-Sieg-Halle
Bachstraße 1
Fr., 11.1.2013, 20 Uhr

Konzert der Humperdinckfreunde Siegburg e.V.
Musikwerkstatt
Zeughausstraße 5
So., 13.1.2012, 11 Uhr

Hans Krüger Nationalpark
Kleinkunst
Studiobühne Siegburg
Humperdinckstraße 27
Fr., 18.1.2013, 20 Uhr

Brothers in Arms / Tribute to Dire Straits
Das Dire Straits Wochenende
Kubana, Zeithstraße 100
Fr., 18.1.2013, 21 Uhr
Sa., 19.1.2013, 21 Uhr

"Schneewittchen und die Sieben Zwerge"
Eine liebevolle Theatergeschichte mit einem König, Figuren und Musik - vom Figurentheater TOEFTE
Stadtbibliothek
Griesgasse
Sa., 19.1.2013, 15 Uhr

Große Prunk- und Kostümsitzung
Rhein-Sieg-Halle
Bachstraße 1
Sa., 19.1.2013, 18.11 Uhr

Aufbruch in Organien
Ein Komödienspiel der Seniorenteatergruppe
Spätausgabe
Studiobühne
Humperdinckstraße 27
Sa., 19.1.2013, 14.30 Uhr
So., 20.1.2013, 14.30 Uhr

Regionalwettbewerb "Jugend musiziert"
Musikschule und Musikwerkstatt
Haumperdinckstraße 27 und Zeughausstraße 5
Sa. 19.1. und So., 20.1.2013 ganztägig

Seniorenprogramm Unerwünschte Telefonanrufe, was kann ich dagegen tun
Altenfeststätte Kaldauen, Pfarrheim Marienstraße
Mi., 23.1.2013, 14.30 Uhr

Männer verstehen und Männer lieben
Ein Vortrag über Seelenpartnerschaft von
Wilhelmine Peters
Stadtbibliothek, Griesgasse
Do., 24.1.2013, 19.30 Uhr

Rain Man - Theater
Eine aufregende Reise, die das Leben für immer verändert
Rhein-Sieg-Halle
Bachstraße 1
Do., 24.1.2013, 20 Uhr

Hank Davison "unplugged"
Kubana, Zeithstraße 100
Fr., 25.1.2013, 21 Uhr

Kiss meets Social Distortion
Kubana, Zeithstraße 100
Sa., 26.1.2013, 20 Uhr

Bekanntmachung der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.12.2012



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser Gültig ab 1.1.2013

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser bieten ab dem 1. Januar 2013 die Lieferung von Wasser aus ihrem Wasserversorgungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750) einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Wasser zu den nachstehenden Tarifen an:

1. Wasserpreis			
Der Wasserpreis beträgt je m ³			
	netto	+ 7 % USt.	brutto
	1,75 Euro	0,12 Euro	1,87 Euro
2. Grundpreis			
2.1 Die monatlichen Grundpreise betragen je Wasserzähler bei einer Zählergröße bis:			
Neendurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto

Qn=2,5 / Q3=4	6,40 Euro	0,45 Euro	6,85 Euro
Qn=6 / Q3=10	10,65 Euro	0,75 Euro	11,40 Euro
Qn=10 / Q3=16	21,66 Euro	1,52 Euro	23,18 Euro
Qn=15 / Q3=25	32,49 Euro	2,27 Euro	34,76 Euro
> Qn=15 / Q3=25	43,31 Euro	3,03 Euro	46,34 Euro

2.2 Die monatlichen Grundpreise für Standrohre betragen je angefangenen Monat bei einer Zählergröße

Neendurchfluss/ Dauerdurchfluss [m ³ /h]	netto	+ 7 % USt.	brutto
bis zu Qn=6 / Q3=10	10,65 Euro	0,75 Euro	11,40 Euro
über Qn=6 / Q3=10	21,66 Euro	1,52 Euro	23,18 Euro

Für jedes gemietete Standrohr ist eine Sicherheit von 409 Euro zu leisten.

3. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer und der Bruttopreis sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.

4. Inkrafttreten
Diese **Allgemeinen Tarife** treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Alle bisherigen Tarife verlieren damit ihre Gültigkeit.

Siegburg, den 14.12.2012
gez. André Kuchheuser
(Vorstand)

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Änderungssatzung



der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012:

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6.12.2010, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1195. S. 926), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 15.6.2012, alle genannten Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012 wie folgt zu ändern:

§ 1

-betrifft § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.6.2012-

Die Regelung in § 4 Abs. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,18 Euro“

§ 2

-betrifft § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.6.2012-

Die Regelung in § 5 Abs. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,39 Euro“.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 14.12.2012
gez. André Kuchheuser
(Vorstand)

Jahresabschluss 2011 der Stadtbetriebe Siegburg AöR



Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 21.6.2011 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 23.11.2012 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetriebe Siegburg AöR, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters der Anstalt sowie die Würdigung der Ge-

samt-darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

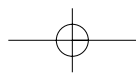
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

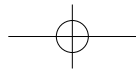
In Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit Datum vom 13.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der von der DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadtbetriebe Siegburg AöR, für das Geschäftsjahr 2011, der mit einer Bilanzsumme von Euro 169.907.059,61 abschließt und der einen Jahresüberschuss in Höhe von Euro 30.248,77 ausweist, wird festgestellt.
- 2. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR weist in der Bilanz zum 31.12.2011 einen Jahresüberschuss in Höhe von Euro 30.248,77 aus. Dieser Betrag wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand auf Grund des geprüften Jahresabschlusses 2011 uneingeschränkt Entlastung. Weiterhin erklärt und beschließt der Verwaltungsrat, dass keine Ersatzansprüche der Stadtbetriebe Siegburg AöR gegen den Vorstand aus seiner bisherigen Tätigkeit bestehen.


Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2011 der Stadtbetriebe Siegburg AöR und des Lageberichtes können nach der Bekanntgabe im Extra Blatt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der AöR im Rathaus, 3. OG, Nogerter Platz 10, Siegburg, während der Geschäftsöffnungszeiten (Mo bis Fr von 8 bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

Siegburg, 14.12.2012
(André Kuchheuser)
Vorstand





Die Stadtbetriebe Siegburg AÖR sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n



Wir wünschen uns:

- ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre
- gute Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung, idealerweise mit Praxiserfahrung in DATEV
- Kenntnisse im Vertragsrecht
- Teamorientierung und Kommunikationsfähigkeit

kaufmännische/n Mitarbeiter/in

Ihre Aufgaben:

- Betriebswirtschaftliche Begleitung von Investitionsvorhaben einschl. deren Finanzierung
- Erstellung von fachbereichsbezogenen betriebswirtschaftlichen Auswertungen
- Bearbeitung der Kostenrechnung, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung
- Mitarbeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen
- Administrative Unterstützung des Vorstands

Wir bieten:

- eine interessante, selbstständige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine leistungsgerechte Bezahlung (Eingruppierung analog EG 9 TVöD)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb von 10 Tagen** mit den üblichen Unterlagen an:

Stadtbetriebe Siegburg AÖR
Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Ihr Ansprechpartner:
 Herr Gerhard Bohl, Tel. 02241/102-276 E-Mail: gerhard.bohl@siegburg.de

Die nachstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Zweite Nachtragssatzung vom 14.12.2012 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009.

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW Seite 685), § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2975) sowie § 23 des Gesetzes zur Bildung und Förderung von Kindern KiBiZ vom 25.10.2007 (GV NRW Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV NRW Seite 377), und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 13.12.2012 nachstehende 2. Nachtragssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege beschlossen:

§ 1
Änderung der Elternbeitragstabelle

Die als Anlage 2 zur Satzung gehörende Elternbeitragstabelle über die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird wie folgt geändert:

In der zweiten Zeile der Tabelle wird die Zahl „15.000“ durch die Zahl „20.000“ besetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreisstadt Siegburg, 14.12.2012
 Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax. 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

Siegburger Termine

Dieter Thomas Kuhn & Band
 Rhein-Sieg-Halle
 Bachstraße 1
 Hier ist das Leben 2013
 Sa., 26.1.2013, 20 Uhr

NORWAY.TODAY
 Studiobühne
 Humperdinckstraße 27
 Sa., 26.1.2013, 20 Uhr

Ham & Egg Comedy Show - Travestie
 Stadtmuseum
 Markt 46
 Sa., 26.1.2013, 20 Uhr

Der Mond setzt seine Brille auf /// Teil 1 Theater
 Studiobühne
 Humperdinckstraße 27
 So., 27.1.2013, 15 Uhr

Night of the Dance
 präsentiert die neue Show FLOW
 Rhein-Sieg-Halle
 Bachstraße 1
 Di., 29.1.2013, 20 Uhr

Irland
 Multivision von Georg Krumm
 Stadtmuseum
 Markt 46
 Do., 31.1.2013, 20 Uhr

